

SATZUNG DES VERSCHWISTERUNGSKOMITEES DER STADT GROß-BIEBERAU

§ 1

Name und Sitz des Komitees

Das Komitee führt den Namen
„VERSCHWISTERUNGSKOMITEE DER STADT GROß-BIEBERAU“
und hat seinen Sitz in Groß-Bieberau.

§ 2

Zweck des Komitees

Das Komitee setzt sich zum Ziel, persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit den Bürgern anderer Staaten zu pflegen und zu fördern. Vornehmlich mit der Partnerstadt „MONTMEYRAN“ sind die freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und weiterzuführen. Auf die Förderung des Jugendaustausches ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

§3

Mitgliedschaft

- (a) Mitglieder sind:
1. Je zwei benannte Vertreter der Vereine gemäß den Förderungsrichtlinien der Stadt Groß-Bieberau
 2. Vier Vertreter der Schulen (Leiter der Haslochbergschule, Leiter der Albert-Einstein-Schule und zwei weitere Lehrer der Albert-Einstein-Schule)
 3. Vier Vertreter der Feuerwehr (Stadtbrandinspektor, Wehrführer Groß-Bieberau und Rodau, Jugendfeuerwehrwart oder deren Vertreter)
 4. Je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde
- (b) Interessierte Groß-Bieberauer Bürger können auf Antrag Mitglied im Verschwisterungskomitee werden. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft im Komitee

Die Mitgliedschaft im Komitee endet.

- für die benannten Vertreter gem. §3 (1-4) durch Widerruf oder Beendigung ihrer Benennung.
Nach Abberufung dieser Vereinsvertreter können sie gem. §3 Abs. b die Mitgliedschaft im Komitee beantragen.

§5 **Organe**

Die Organe des Komitees sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§6 **Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr – in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres – ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet wird sowie die aktuellen und geplanten Aufgaben vorgetragen und zur Diskussion gestellt werden. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Sie befindet über Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen; sie sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Komiteemitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind zusammen mit der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von einer Woche liegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Komitees bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§7 **Der Vorstand**

(a) Dem Vorstand (geschäftsführender Vorstand) gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Rechner
4. der Schriftführer
5. der Bürgermeister kraft Amtes

Die Vorstandsmitglieder nach Nr. 1 - 4 werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(b) Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Komitees zuständig; er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Arbeitsplanes/Haushaltsplanes und die Erstellung eines Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§8 **Der Beirat**

(a) Dem Beirat gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
 - der Stadtverordnetenvorsteher (kraft Amtes)
 - 2 benannte Vertreter der Stadtverordnetenversammlung
 - 3 von der Mitgliederversammlung benannte Vertreter
- Die von der Mitgliederversammlung zum Beirat zu benennenden Vertreter sind einzeln zu wählen.

(b) Organisation und Zuständigkeiten:

Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten; er macht dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung.

Mindestens einmal je Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Komitees mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen. Zu den Sitzungen des Beirats sollen alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden.

Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzung, im Verhinderungsfalle ein von ihm benannter Vertreter des Vorstandes. Beschlüsse des Beirates erfolgen nur mit den Stimmen der Beiratsmitglieder.

§ 9 **Einladungen zu Vorstands- und Beiratssitzungen**

Zu den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ist schriftlich einzuladen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die jeweiligen Gremien ein.

§ 10
Finanzierung des Komitees

1. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Die Finanzierung erfolgt durch Zuschüsse und Spenden.

§ 11
Auflösung des Komitees

Im Falle der Auflösung des Komitees nach § 6 wird das Vermögen des Komitees der Stadt Groß-Bieberau übertragen.

Die Stadt Groß-Bieberau verwaltet das Vermögen im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.05.90 in Kraft. Beabsichtigte Änderungen der Satzung sind vom Vorstand zu formulieren, zu begründen und der Mitgliederversammlung schriftlich mit der Einladung bekanntzugeben.

Groß-Bieberau, den 30.05.90

Groß-Bieberau, den 30.05.90

Volker Nick, 1.Vorsitzender

Kirsten Gebhard-Albrecht,
2.Vorsitzende